

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers/Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2

Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen*

(VOB, Teil B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

§ 3

Sonstige Bauleistungen und Lieferungen

Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Gegenständen sowie für sonstige

Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne des vorstehenden § 2 sind, oder Bauleistungen, bei denen die Einbeziehung der Verdingungsordnung für Bauleistungen gemäß § 2 nicht vereinbart wird, gelten die Bestimmungen der Ziffern 3.1 bis 3.8..

3.1. Auftragsbestätigung

Alle Angebote sind freibleibend. Der Auftrag kommt erst durch die

Auftragsbestätigung

des Auftragnehmers zustande.

Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung des

Auftraggebers

ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftraggebers zustande.

3.2.

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

3.3.

Ist eine Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, so erfolgt diese ab Werkstatt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3.4. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme

der Leistung schriftlich gerügt werden, Nach Ablauf dieser Frist können

Gewährleistungsansprüche

wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Gewährleistungsfrist bei Werkvertrag/Werklieferungsvertrag beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

Bei Lieferung und Einbau von fabrikneuen Elektromotoren oder Elektroteilen durch den Auftragnehmer beträgt die Gewährleistung nach VOB 2 Jahre nach Abnahme. Davon ausgenommen sind Mängel an Verschleißteilen sowie Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstanden sind.

Wird der Anschluß der durch Auftragnehmer gelieferten fabrikneuen Motoren oder Teilen bauseits (durch den Auftraggeber) durchgeführt, so hat dies durch eine zugelassene

VDE-Fachfirma zu erfolgen. Andernfalls entfallen jegliche

Gewährleistungsansprüche.

Dem Auftraggeber obliegt hierüber die Nachweispflicht.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers/Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet,

die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftragnehmer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

3.5.

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften

Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel

nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlaß oder nach seiner

Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

3.6.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur) insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

3.7. Vergütung

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort und ohne Abzug zu entrichten,

sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Kfz-Kostenanteil wird pro Anfahrt mit einer Pauschale berechnet nach

Bereichszonen

gestaffelt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.8. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der

Auftragnehmer

berechtigt, 5 % der Gesamtsumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 4

Mangelfolgeschäden

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren in 6 Monaten, bei Bauwerken in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

§ 5

Zahlung

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 6

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1.

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Zahlung der Vergütung Eigentums des Auftragnehmers.

7.2.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt belieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken,

zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zu Aufhebung des Zugriffs und zur

Wiederbeschaffung

der Gegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von

Dritten eingezogen werden können.

7.3.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des

Rechnungswertes

des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an den Auftragnehmer abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber

gegenüber

seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus

diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber

hiermit

an den Auftragnehmer ab.

7.4.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das

Grundstück

des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer

Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden

Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände

mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

7.5.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des

Auftraggebers

als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut,

so tritt der Auftraggeber schon jetzt etwa entstehende Forderungen auf Vergütung

gegen den Dritten oder den, den es angeht, in Höhe des Rechnungswertes der

Eigentumsvorbehaltsgegenstände

mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit

anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das

Miteigentum

an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der

Vorbehaltsgegenstände

zum Wert der übrigen Gegenstände.

§ 8

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich

der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine

Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht

werden.

Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder

ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Erfüllungsort und

Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

§ 10

Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur,

soweit sie von dem Verkäufer/Auftragnehmer anerkannt sind.